

Der Netzbetreiber wird hiermit beauftragt, die vorgenannte Liegenschaft an das Breitbandnetz Oberwallis anzuschliessen und den Anschluss zu unterhalten. Über diesen Anschluss bietet der Netzbetreiber ein Basisangebot an Fernseh- und Radioprogrammen und allfällige zusätzliche Telekommunikationsdienste an. Die Benützung dieser Dienste wird in separaten Verträgen geregelt.

1. ANSCHLUSSBEITRAG

Der einmalige, vom Eigentümer zu leistende Anschlussbeitrag wird nach der Erstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig. Mit der Bezahlung des Anschlussbeitrages sind die Anlage- sowie die Unterhaltskosten bis und mit Hausanschluss vollumfänglich abgegolten. Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um eine schriftliche Schuldanerkennung.

2. LEISTUNGEN**2.1 Hausanschluss**

Der Netzbetreiber erstellt und unterhält einen Anschluss für die Liegenschaft an sein Netz gemäss den einschlägigen Vorschriften. Der Netzbetreiber trägt die damit verbundenen Erstellungs- und Unterhaltskosten bis zum Parzellenrand. Änderungen an der Kabelanlage und die Inbetriebnahme dürfen ausschliesslich vom Netzbetreiber und dessen Beauftragten vorgenommen werden.

2.2 HAUSVERTEILANLAGE

Der Netzbetreiber erstellt die Grabarbeiten für das Breitbandnetz bis zum Parzellenrand (Die Grabarbeiten und das Rohr vom Parzellenrand bis zum Haus gehen zu Lasten des Parzelleneigentümers). Weiter erstellt der Netzbetreiber die Einführung des Kabels in die Rohre bis zum Haus (Hausanschlusskasten HAK). Die Hausinterne Installation sowie Wartung, Unterhalt und Entstörung der Hausinstallation fällt unter den Verantwortungsbereich des Hauseigentümers und wird durch diesen auf eigene Kosten veranlasst. Die Hausinterne Installation muss durch einen konzessionierten Fachhändler gemäss den Hausinstallationsrichtlinien des Breitbandnetzes Oberwallis erstellt werden (siehe Verzeichnis Fachhändler und Hausinstallationsrichtlinien). Werden die hausinternen Installationen nicht gemäss den Hausinstallationsrichtlinien des Breitbandnetzes Oberwallis ausgeführt, hat der Netzbetreiber das Recht bei allfälligen Störungen sämtliche Umtriebe zu verrechnen.

2.3 UNTERHALT, SERVICE, PIKETTDIENST

Der Netzbetreiber unterhält auf eigene Kosten einen Service- und Störungsdienst für die über das Breitbandnetz versorgten Teilnehmer. Der Netzbetreiber plombiert nicht benützte Einheiten (Wohnungen, Zimmer etc.). Die erstmalige Plombierung bzw. Deplombierung einer Einheit ist kostenlos. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere plombierte Anschlüsse zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

2.4 BEI ABBRUCH, UMBAU, VERLEGUNGEN

Im Falle des Abbruchs des angeschlossenen Hauses kann der Eigentümer diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen. Davon ausgenommen sind die Kabeldurchleitungsrechte. Bei Verlegung (Umbauten) werden die Verlegungskosten der Kabelanlage durch den Netzbetreiber übernommen. Die Verlegung ist vom Eigentümer mindestens sechs Monate vorher schriftlich zu verlangen.

2.5 BAUARBEITEN UND INSTALLATIONEN

Der Netzbetreiber spricht notwendige Bauarbeiten mit dem Hauseigentümer vor ihrer Ausführung ab. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, bei Beschädigungen an der Liegenschaft, Umgebung und Pflanzen den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Bauarbeiten, Reparaturen und Änderungen an der Kabelanlage dürfen nur durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte ausgeführt werden und fallen ausschliesslich zu dessen Lasten. Der Hauseigentümer weist darauf hin, dass die Mieter etc. keine Veränderungen, Erweiterungen etc. an der vom Netzbetreiber erstellten Anlage vornehmen. Führt der Hauseigentümer auf dem erschlossenen Grundstück Bau- oder Grabarbeiten oder andere Arbeiten aus, welche die Kabelanlage beeinträchtigen könnten, gibt er diese dem Netzbetreiber frühzeitig bekannt. Er hat dafür zu sorgen, dass die Leitungen und Installationen des Netzbetreibers nicht beschädigt werden.

2.6 NUTZUNGSRECHT

Der Eigentümer gewährt dem Netzbetreiber mit dieser Anschlussvertrag die notwendigen Kabeldurchleitungsrechte und Nutzungsrechte hieraus unentgeltlich und unbefristet sowie das Recht, das Grundstück inkl. Gebäude für Installations- und Servicearbeiten zu betreten. Die Durchleitungsrechte gelten insbesondere für Kabelleitungen von der Parzellengrenze zum Hausanschluss, vom Hausanschluss zu den Kabelsteckdosen in den Wohnungen bzw. Räumen und der Erschliessung von Nachbargrundstücken. Diese Durchleitungs- und Nutzungsrechte sind nicht kündbar. Der Eigentümer ermächtigt hiermit den Netzbetreiber, diese Grunddienstbarkeit auf Kosten des Netzbetreibers im Grundbuch eintragen zu lassen.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN**3.1 ÜBERTRAGBARKEIT**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten an einen Dritten zu übertragen.

3.2 HANDÄNDERUNG

Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Dienstbarkeit bei einer Handänderung des Grundstückes oder Teilen davon auf den neuen Grundeigentümer zu übertragen. Er verpflichtet sich, den Netzbetreiber über eine Handänderung zu informieren.

3.3 GÜLTIGKEIT

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

3.4 BEI BEENDIGUNG DER NUTZUNG

Bei Beendigung der Nutzung ist der Netzbetreiber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Netzbetreiber auf ihre Kosten installierten Anlagen und Kabel auf eigene Kosten zu entfernen. In jedem Fall erlöschen bei Beendigung der Nutzung der Dienste die Pflichten des Netzbetreibers gemäss Absatz 2.3 hiervor. Die Durchleitungs- und Nutzungsrechte für Nachbargrundstücke bleiben bestehen.

3.5 RÜCKTRITTSRECHT

Der Netzbetreiber kann von den abgeschlossenen Verträgen entschädigungslos zurücktreten, falls a) andere Liegenschaftseigentümer die Durchleitungsrechte verweigern und so den Anschluss der Liegenschaft verhindern oder b) die Anschlussdichte zu gering ist oder c) das Projekt nicht wie vorgesehen realisiert werden kann.

3.6 RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Brig-Glis.